

# RS OGH 1967/1/31 VIZR99/65

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.1967

## Norm

StVO §3 B3d

StVO §15

StVO §46

## Rechtssatz

Wer auf der Autobahn zur Überholung eines anderen Fahrzeugs ansetzt, das gerade unter Abgabe von Richtungszeichen von der Überholfahrbahn auf die Normalfahrbahn hinüberwechselt, braucht nicht damit zu rechnen, daß der Fahrer dieses Kraftfahrzeuges plötzlich das Steuer nach links wenden und auf die Überholfahrbahn zurückkehren werde, wenn die Normalfahrbahn ersichtlich frei von Hindernissen ist. Veröff: VersR 1967,557

## Schlagworte

\*D\*, Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1967:RS0103527

## Dokumentnummer

JJR\_19670131\_AUSL000\_0060ZR00099\_6500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.Jusline.at](http://www.Jusline.at)